

## Stellungnahme des Sozialverbands VdK Nord e. V.

zur Änderung der Landesverordnung zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag (Alltagsförderungsverordnung – AföVO)

Sozialverband VdK Nord e. V.  
Landesverbandsgeschäftsstelle  
Hasseldieksdammer Weg 10  
24116 Kiel

Telefon: 0431 69023168  
Telefax: 0431 69023169  
E-Mail: nord@vdk.de

Kiel, 23.11.2022

Der Sozialverband VdK Nord e.V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung der Landesverordnung zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag (Alltagsförderungsverordnung – AföVO). Als Teil des größten Sozialverbands Deutschland mit mehr als zwei Millionen Mitgliedern vertritt der VdK Nord die Mitgliederinteressen in Schleswig-Holstein. Die Sozialrechtsberatung und das soziale Engagement im Ehrenamt zeichnen den Verband aus. Zudem werden die sozialpolitischen Interessen der Mitglieder, insbesondere der Rentner, Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen vertreten. Der gemeinnützige Verband finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## 1. Zu den Zielen der Änderung der Alltagsförderungsverordnung

Mit dem Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI wird pflegebedürftigen Personen die Möglichkeit gegeben, einen monatlichen Betrag von 125 Euro für nach Landesrecht anerkannte Angebote zu Betreuungs- und Entlastungsleistungen zu nutzen. Die Länder regeln den Prozess der Anerkennung der Dienstleister und können überdies Näheres zur Vergütung der Leistungen festlegen. Einzige Beschränkung ist, dass die Vergütungshöhe nicht die der zugelassenen Pflegeeinrichtungen übersteigt. Das Land Schleswig-Holstein hat mit seiner Landesverordnung zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag (AföVO) die Möglichkeit wahrgenommen und die Leistungsvergütung – letztmalig aktualisiert in 2021 – festgeschrieben. Mit der nun vorliegenden Änderung der AföVO soll, angesichts der Inflation und der tariflichen Entlohnung in der Pflege, eine Nivellierung der Vergütungsgrenze vorgenommen werden. Das Ziel ist, dass dadurch die Versorgung pflegebedürftiger Menschen weiter sichergestellt wird.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK Nord**

Der Sozialverband VdK Nord möchte klarstellen, dass es ein Trugschluss ist, dass es durch die Vergütungsanhebung zu einer verbesserten pflegerischen Sicherstellung kommt. Gerade für ärmere Haushalte tritt genau das Gegenteil ein. Zwar ist es den Dienstleistern möglich, durch die Anhebung der Vergütung ihre hoffentlich gut begründeten inflationsbedingten Kosten umzulegen. Dies geschieht aber zu Lasten der Pflegebedürftigen. Anders als es die Landesregierung meint, müssen die höheren Kosten nämlich die Betroffenen finanzieren. Sie schultern die Preissteigerungen entweder durch höhere Aufzahlung aus Eigenmitteln oder durch die Reduzierung der Einsatzzeiten der entlastenden Dienste in ihrem Haushalt. Die Landesregierung setzt fälschlicherweise voraus, dass auch die Pflegeversicherungsleistung nach § 45b SGB XI entsprechend der Preissteigerungen dynamisiert wird. Dem ist aber nicht so.

Der Entlastungsbetrag von 125 Euro aus der Pflegeversicherung bleibt konstant. Eine finanzielle Mehrbelastung kann nur durch die Betroffenen, unter deren Einsatz von finanziellen Eigenmitteln, ausgeglichen werden. Das hat direkte Auswirkungen auf das Inanspruchnahme-Verhalten. Dem Bundesverband des Sozialverbands VdK liegen auch aus anderen Bundesländern konkrete Beispiele über Preissteigerungen vor. VdK-Mitglieder berichten, dass sie diese Preissteigerungen nicht schultern können und die Einsatzzeiten reduzieren. Einige anerkannte Dienstleister sind für diesen geringen Stundenumfang schon gar nicht mehr an einem Einsatz in der Häuslichkeit der Betroffenen interessiert. Mit Anfahrt und Organisation lohnt es sich schlichtweg nicht mehr, den Haushalt zu bedienen, wenn nicht noch andere Leistungen bei dem entsprechenden Dienst abgerufen werden. Das trifft überwiegend auf zugelassene ambulante Pflegeeinrichtungen zu. Gerade bei Pflegegrad I gibt es keine weiteren Pflegeleistungen im engeren Sinne, die dem Pflegebedürftigen zur Verfügung stehen. Dieser Personenkreis hat somit erhebliche Probleme, einen Dienstleister zu finden und zu beauftragen. Der Bundesverband des Sozialverbands VdK klagt derzeit gegen diese Ungleichbehandlung. Die fehlende Abrufmöglichkeit des Entlastungsbetrags nach § 45b SGB X benachteiligt bestimmte Gruppen nach Art. 3 GG und ist derzeit anhängig vor dem Bundessozialgericht (Az. B 3 P 16/21 B).

Deshalb ist es sehr zu begrüßen, dass in Schleswig-Holstein die Nachbarschaftshilfe als Substitut zu den immer kostenintensiveren professionellen Anbietern von Angeboten zur Alltagsunterstützung akzeptiert ist. Doch in der Praxis wird deren Einsatz erheblich durch die Vorgaben zur Anerkennung, bspw. Nachweis der Versicherung, der fachlichen und weiteren Voraussetzung erschwert – zumal es in der Vergangenheit von VdK-Mitgliedern, die sich in der Nachbarschaftshilfe engagieren wollten, immer wieder Beschwerden gab, weil einige Pflegekassen ihren Qualifikationsnachweis nicht anerkannten.

Es ist dem Sozialverband VdK Nord ein Anliegen, dass die von der Landesregierung geforderte Absicherung der Tätigkeit durch eine Personen-, Sach- und Vermögensversicherung über einen Gruppenvertrag erleichtert wird. Einige Bundesländer bieten freiwillig ehrenamtlich Engagierten einen zusätzlichen Versicherungsschutz im Bereich Unfall und Haftpflicht an. Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen gehören unter anderem dazu und bieten einen Landesversicherungsschutz an. Die Kosten der Versicherungen bezahlt das jeweilige Land. Ehrenamtliche müssen selbst keine Prämie zahlen.

Zudem stellt der VdK Nord fest, dass für die Nachbarschaftshelfer der Pflegekurs nach § 45 SGB XI mit der Mindeststundenanzahl von 20 Stunden eine zu große Hürde ist. Diese Vorgaben sind zu hoch, damit sich Ehrenamt in diesem Bereich ausbreiten kann. Gerade Nachbarschaftshelfer, die Hilfen bei der Haushaltsführung nach § 2 Abs. 5 AföVO erbringen, sehen darin gar keinen Praxisbezug zu ihrem Einsatzbereich.



Die Pflegekurse der Pflegekassen sind explizit auf Angehörige, die Pflege erbringen und lt. § 45 SGB XI „(...) sonstige an einer ehrenamtlichen Pflegetätigkeit interessierte Personen (...)“ gerichtet. Sie umfassen selbst mitunter nur wenige Stunden von 1,5 Stundenumfang bis zu mehreren Modulen auf verschiedene Zeitabschnitte verteilt. Inhaltlich sind sie ausgerichtet auf die Weitervermittlung von pflegfachlichem Wissen, angefangen von der Inkontinenzversorgung über die Grundlage der Pflegeversicherung bis hin zu Reha-Maßnahmen. Schwerpunktmäßig ist oft kein Bezug zum späteren Einsatzbereich in der Häuslichkeit zu finden. Nach der vom VdK initiierten Pflegestudie – eine der größten Untersuchungen zur häuslichen Pflege – und der regionalen Auswertung für Schleswig-Holstein nutzen 78 Prozent den Betrag für praktische Hilfen im Haushalt. Damit ist der Schwerpunkt die hauswirtschaftliche Hilfestellung, die innerhalb der inhaltlichen Ausrichtung der existierenden Pflegekurse gar keine Rolle spielt.

Der VdK Nord plädiert deshalb dafür, dass die Landesregierung sich dieses Themas annimmt, auch die Praxis in anderen Bundesländern zum Vorbild nimmt und die Voraussetzungen der Nachbarschaftshelfer absenkt. Zudem sollten auch die Erfahrungen aus der Pandemie, bei der mancherorts die Nachbarschaftshilfe ganz niedrigschwellig organisiert wurde, in Hinblick auf die verbesserte Inanspruchnahme des Entlastungsbetrags reflektiert werden. Die Landesregierung ist also dazu aufgerufen, den Zugang zu diesem Entlastungsangebot zu ermöglichen und nicht durch unnötige hohe Voraussetzungen zu erschweren. Der VdK Nord gibt zu bedenken, dass angesichts seiner großangelegten Pflegestudie und der Befragung von Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen noch immer 80 Prozent der Anspruchsberechtigten den Entlastungsbetrag nicht abrufen.

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK Nord zu ausgewählten Punkten Stellung.

## 2. Zu den Regelungen im Einzelnen

### 2.1. Erhöhung der Leistungssätze

Die Vergütung für die anerkannten Dienstleistungen wird um 2,50 Euro angehoben.

#### **Bewertung des Sozialverbands VdK Nord**

Der VdK Nord möchte hier klarstellen, dass durch die pauschale Erhöhung der prozentuale Aufwuchs auf die Einzelvergütung ganz unterschiedlich ausfällt, und das ohne hinreichende Begründung.



Liegt er bei Leistungen von § 2 Abs. 3,4 und 6 AföVO bei 7,1 Prozent, sind es für diese Leistungen im Gruppenangebot 10 Prozent und für Angebote nach § 2 Abs. 5 insgesamt 8,3 Prozent. Die Erhöhungen scheinen völlig willkürlich gewählt und sollten zumindest mit einer Begründung und aus Transparenzgründen mit einer Berechnungsgrundlage hinterlegt werden. Im Anschreiben zur Stellungnahme ist noch die Rede von der Anpassung an die Inflations- und Kostenentwicklung sowie die tarifliche Entlohnung der Pflege – aber letztere sollte keine allzu große Rolle spielen, weil der Entlastungsbetrag explizit für andere Leistungsbereiche eingesetzt werden sollte, außerhalb der reinen Fachpflege.

Legt man die angegebene Erhöhung von 2,50 Euro pro Leistungsstunde zugrunde und betrachtet nur die Kosten der Einsatzzeit (und nicht die Fahrtkosten und die Anfahrtspauschale), so konnte sich der Leistungsbezieher nach SGB XI mit dem Entlastungsbetrag von 125 Euro

- im Bereich der Leistungen nach § 2 Abs. 3,4 und 6 AföVO 231 Minuten einkaufen und neu nur noch 216 Minuten;
- bei Gruppenangeboten nach § 2 Abs. 3,4 und 6 AföVO waren es 333 Minuten und neu nur noch 298 Minuten;
- im Bereich der Leistungen nach § 2 Abs. 5 AföVO waren es 273 Minuten und aktuell dann nur noch 250 Minuten.

In der Praxis sind es deutlich weniger Minuten, da eben noch Fahrtkosten und Anfahrtspauschale die Leistungshöhe von 125 Euro mindern.

Unschwer kann man ersehen, dass sich die bessere Vergütung deutlich auf den Leistungsumfang auswirkt. In der Spitze fehlt mehr als eine halbe Stunde im Monat an Entlastung der pflegenden Angehörigen. Diese zeitlichen Einbußen berücksichtigen aber nur den Zeitraum eines Jahres! Seit Einführung der Entlastungsleistungen im Jahr 2017 hat das Land Schleswig-Holstein schon mehrfach die Stundenvergütung angepasst. Damit bleibt immer weniger Entlastung für die pflegenden Angehörigen übrig.

Für viele Betroffene sind diese fehlenden Minuten elementar und bedrohen die Aufrechterhaltung des ohnehin mitunter fragilen häuslichen Pflegearrangements. Die Landesregierung ist deshalb aufgefordert, sich nachdrücklich über die Arbeits- und Sozialministerkonferenz für eine dynamisierte Anpassung der Pflegeleistungen einzusetzen. Die letzte Pflegereform im Jahr 2021 erbrachte nur eine prozentuale Erhöhung der Kosten für Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI und der ambulanten Pflegesachleistung nach § 36 SGB XI. Auf diese Negativentwicklung sollte die Landesregierung auf Bundesebene hinweisen und auf eine Reform drängen.



Der Sozialverband VdK Nord möchte nicht in Abrede stellen, dass bei den Leistungserbringern höhere Kosten entstehen, aber es soll nicht unerwähnt bleiben, dass es dringend auch einer Anhebung der Aufwandsentschädigung je Einsatzstunde für die Nachbarschaftshelfer bedarf. Diese haben ebenso erhöhte Aufwendungen, um bspw. Fahrtstrecken zum Einsatzort zurückzulegen, was mittlerweile im VdK auch dazu führt, dass einige ihren ehrenamtlichen Einsatz und die Nachbarschaftshilfe aus finanziellen Erwägungen heraus einstellen. Daran darf es aber nicht scheitern. Die Landesregierung sollte den Einsatz der Nachbarschaftshelfer wertschätzen und eine Anhebung der Aufwandsentschädigung vornehmen.